

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 58 - 06103 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Vorab per Fax: 0391/5402202

**Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das
Wirtschaftsjahr 2016**

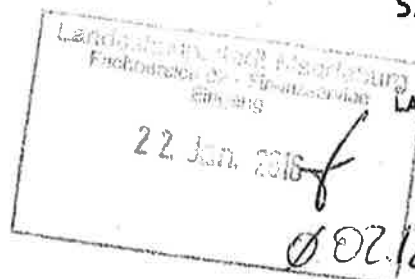
Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ergehen
folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des unter Punkt 1.3. des Beschlusses über den Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits in Höhe von 5.950.000 € wird versagt.

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 03.12.2015 den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ beschlossen. Mit Bericht vom 18.12.2015, hier eingegangen am 22.12.2015, legte die Landeshauptstadt der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan gemeinsam mit der Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 5.950.000 €.



Landesverwaltungsamt

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

002.12

03M

03812

003

0 Thea W

Halle, 22. Jan. 2016

Ihr Zeichen: FB 02

Mein Zeichen:
206.5.2-10210/md-9-lhm/vp2016

Bearbeitet von:
Herrn Ahmdt
michael.ahmdt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1202
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landessverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

→ siehe Seite 4!

II.

1)

Nach § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Wirtschaftsplan in jedem Wirtschaftsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan für 2016 erreichen die Erträge die Höhe der Aufwendungen (jeweils 29.790.800 €).

Allerdings ist es in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht immer gelungen, auch die Rechnung für das jeweilige Wirtschaftsjahr auszugleichen. Dies ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahresergebnis	-100.153,90	3.668,19	-82.654,67	73.880,36	-54.879,64	10.448,23
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	31.908,46	-68.245,44	-64.577,25	-147.231,92	-73.351,56	-128.231,20
Gesamt	-68.245,44	-64.577,25	-147.231,92	-73.351,56	-128.231,20	-117.784,97

Gemäß § 13 Abs. 5 EigBG ist ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag entweder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen. Entgegen der Einlassung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.01.2016 stand der Überschuss des Jahres 2012 zum Ausgleich des Fehlbetrages aus 2009 nicht zur Verfügung, weil im Jahr 2011 bereits ein weiterer – den Überschuss des Jahres 2012 übersteigender – Fehlbetrag erwirtschaftet wurde. Somit wurde zumindest ein Teilbetrag des Fehlbetrages aus 2009 i. H. v. 64.577,25 € bisher nicht ausgeglichen.

Bis zum 31.12.2016 ist gemäß § 13 Abs. 5 EigBG und entsprechend oben dargestellter Berechnung aufgrund von § 13 Abs. 5 EigBG zwingend ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 8.774,31 € (Fehlbetrag 2011: 82.654,67 € abzüglich Überschuss 2012: 73.880,36 €) auszugleichen. Im Wirtschaftsplan 2016 ist jedoch kein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren – weder durch die Entnahme aus Rücklagen, noch durch einen zusätzlichen Zuschuss des Aufgabenträgers – dargestellt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2016 habe ich im Rahmen der Ausübung meines Ermessens abgesehen, weil die nicht erfolgte Darstellung des Ausgleichs

Seite 3/5

des Fehlbetrages des Jahres 2009 im Wirtschaftsjahr 2014 nicht sanktioniert wurde und der dem Jahr 2016 zuzurechnende nicht dargestellte Ausgleich deutlich geringer ist.

2)

Gemäß § 15 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen kann der Eigenbetrieb „theater magdeburg“ gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Durch Runderlass vom 23.02.2015 wurden seitens des ML LSA Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst keine konkreten Handlungsanweisungen ergeben. Unter Punkt 2.7 des Runderlasses wurde dargelegt, wie mangels doppischen Finanzplans die Ermittlung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Eigenbetriebe zu erfolgen hat, die gemäß § 121 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß den §§ 15 bis 19 EigBG nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Punkt 1.3. des Wirtschaftsplanes auf 5.950.000 € festgesetzt wurde, bedarf somit gemäß § 121 KVG LSA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Genehmigung, wenn er ein Fünftel der ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten übersteigt.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn beim Eigenbetrieb „theater magdeburg“ ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von temporären Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Landeshauptstadt mittels eines Liquiditätsplanes zu begründen. Die LHS Magdeburg wurde diesbezüglich unter dem 19.01.2016 angehört und bis zum 20.01.2016 um die Vorlage der zugrundeliegenden Liquiditätsplanung gebeten.

Durch die LHS Magdeburg wurde jedoch keine Liquiditätsplanung für den Eigenbetrieb vorgelegt. Es wurde jedoch mitgeteilt, dass im Rahmen der Festlegung von der gesetzlich möglichen genehmigungsfreien Obergrenze ausgegangen worden sei und diese entsprechend den Ausführungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Anhörung tatsächlich bei 5.937 700 € liege.

Seite 4/8

Da die Gründe für eine Überschreitung des genehmigungsfreien Höchstbetrages nicht vorliegen, habe ich die Genehmigung für den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite zu versagen. Diese Versagung führt letztlich dazu, dass höchstens der genehmigungsfreie Betrag i. H. v. 5.937.700 € vom Eigenbetrieb „theater magdeburg“ in Anspruch genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

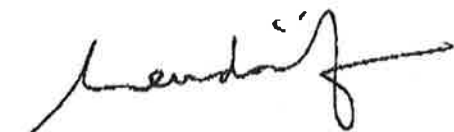
Hinweise:

- a) Um den Wirtschaftsplan (nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung) vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Abweichung zur beantragten Höhe des Höchstbetrages der Liquiditätskredite einer zustimmenden Erklärung des Eigenbetriebes „theater magdeburg“. Diese kann die Betriebsleitung nur abgeben, wenn der Stadtrat dazu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).
- b) Weder im Wirtschaftsplan 2016 noch in der mittelfristigen Finanzplanung sind Tarifsteigerungen berücksichtigt. Hierdurch werden sich der auf dem Eigenbetrieb lastende Konsolidierungsdruck und die Risiken hinsichtlich der Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes voraussichtlich weiter erhöhen. Ich erwarte daher, dass von der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Magdeburg geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ sicherzustellen.
- c) Gem. § 17 Abs. 2 EigBG ist dem fünfjährigen Finanzplan eine Investitionsplanung zugrunde zu legen, in der die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen getrennt nach Jahresabschnitten mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen aufzunehmen sind. Die Vorlage eines Investitionsprogramms wird ab dem Wirtschaftsplan 2017 vorausgesetzt.

Seite 5/5

- d) Die Stellenübersicht enthält wie in den Vorjahren keine Stellenbezeichnungen, wodurch sie weiterhin nur bedingt aussagefähig ist. Ich empfehle daher erneut, die Stellenübersicht um die Stellenbezeichnungen einschließlich der Angaben zum Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbereich zu ergänzen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wersdörfer